BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0438/1
81 - Stadtwerke			**Datum: 28.10.2026**
Bearb.:	**Schellmann, Nico**	**Tel.:**	**öffentlich**
Az.:			

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Stadtwerkeausschuss	**28.10.2026**	**Entscheidung**

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.01.2027

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 28.10.2026 mit Wirkung zum 01.01.2027 in der Fassung der **Anlage** zur Vorlage Nr. B 26/0438/1 vorgenommen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Die Strombeschaffung der Stadtwerke ist risikoarm und vertriebsorientiert; sie erfolgt langfristig über einen Zeitraum von 24 Monaten vor Lieferbeginn mit einem monatlichen Ausgleich von Plan- und Strukturabweichungen am Kurzfristterminmarkt noch im Lieferzeitraum. Während zu Beginn der Bewirtschaftung für das Jahr 2027 die Preise einen Rückgang aufzeigten, sorgte der Beginn des Iran Konflikts, insbesondere mit der Schließung der Straße von Hormus im März diesen Jahres für einen starken Anstieg der Preise am Stromterminmarkt, der weiterhin von einer starken Dynamik geprägt ist. Durch die langfristige Beschaffung können die Stadtwerke einen Teil des Preisanstiegs abmildern, eine Erhöhung der durchschnittlichen Beschaffungskosten der Stadtwerke für das Bewirtschaftungsjahr 2027 ist jedoch nicht zu vermeiden.

Die Veröffentlichung der für 2027 gültigen gesetzlichen Belastungen und Abgaben ist zum 25.10.2026 erfolgt. Die Belastungen und Abgaben bringen eine Erhöhung der Kosten hervor. Die aktuell zum 15.10.2026 veröffentlichte Indikation der Kosten für die Nutzung des Stromnetzes für das Jahr 2027 bringt eine geringe Erhöhung des Arbeitspreises hervor.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist eine Erhöhung der Strompreise zum 01.01.2027 erforderlich.

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden würde eine derzeit prognostizierte Anpassung der tariflichen Arbeits- und Grundpreise insgesamt zu Mehrkosten in Höhe von 65,31 EUR für das Jahr 2027 führen. Ab 01.01.2027 würde aus heutiger Sicht der Haushalt im Grundversorgungstarif der Stadtwerke Norderstedt einen Grundpreis von 112,95

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Euro jährlich zahlen und einen Arbeitspreis von 33,25 Ct/kWh pro Kilowattstunde (alle Angaben inklusive MwSt.).

Eine detaillierte Herleitung der sich rechnerisch ergebenden Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende mögliche Preisänderung ist dies der 19.11.2026. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 28.10.2026 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage (Nachtrag/Tischvorlage) zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der Strombeschaffungskosten sind auf dem aktuellen Stand und fließen in die Strompreisänderung für die Grundversorgung mit ein.

Sollten sich darüber hinaus die Strombeschaffungskosten aufgrund des Strukturausgleichs im Lieferjahr 2027, eine Anpassung des Stromsteuersatzes sowie die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Stromnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2027 wesentlich ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ erforderlich machen.

III. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum 01. Januar 2027

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie Energiekosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Belastungen und Abgaben sowie die Energiekosten sind der Tabelle zur „Kostenveränderung“ zu entnehmen.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes werden gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als Indikation bis zum 15.10.2026 sowie als Endfassung vor dem 31.12.2026 für das Jahr 2027 auf der Internetseite veröffentlicht. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch. Die veröffentlichte Indikation für 2027 ist in die Berechnung der Preisanpassung eingearbeitet – sie beinhaltet eine Erhöhung der Kosten zur letzten Indikation vom 15.10.2025 um 0,03 Ct/kWh im Arbeitspreis und einem gleichbleibenden Grundpreis.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen. Die Umlagen bilden einen Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2027 gültigen Umlagebeträge ist zum 25.10.2026 erfolgt. Die Umlagen wurden in die Berechnung der Preisanpassung eingearbeitet - die Änderungen zur letzten Preisanpassung beinhalten eine Erhöhung der Kosten um 0,675 Ct/kWh.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Die Preise an den Stromhandelsplätzen waren in den vergangenen zwei Jahren von deutlichen Schwankungen geprägt, wobei geopolitische Unsicherheiten und Versorgungsrisiken am Gasmarkt zuletzt zu einem starken Preisanstieg am Stromterminmarkt führten.
Aufgrund ihrer langfristig angelegten risikoarmen und vertriebsorientierten Beschaffung schlägt sich der Preisanstieg für die Stadtwerke nicht voll durch. Die Beschaffungskosten erhöhen sich seit dem letzten Beschluss zur Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ um 1,906 Ct/kWh bezogen auf ein Kalenderjahr.

Die Veränderung der Kosten umfasst für die vorgenannten Positionen zum 01.01.2027 dementsprechend eine Erhöhung des Arbeitspreises um insgesamt 2,611 Ct/kWh und einen gleichbleibenden Grundpreis.

(Alle Angaben zzgl. MwSt)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Kostenveränderung ab 01.01.2027 seit letzter Preisanpassung (PA) zum 01.01.2026				
Preisbestandteile in Ct/kWh	**letzte PA (01.01.26)**	**01.01.2027 Prognose**	**Veränderung netto**	**Veränderung brutto**
Energiekosten (Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung)				
Arbeitspreis	**14,587**	**16,493**	**1,906**	**2,268**
Netzentgelte	**Indikation 2026**	**Indikation 2027**		
Arbeitspreis Netz	**4,160**	**4,190**	**0,030**	**0,036**
Grundpreis Netz	**94,920**	**94,920**	**0,000**	**0,000**
Belastungen & Abgaben	**endgültig 2026**	**endgültig 2027**		0,000
- Stromsteuer	2,050	2,050	0,000	0,000
- EEG-Umlage (EEG)	0,000	0,000	0,000	0,000
- KWK-Umlage (KWKG § 9)	0,446	0,451	0,005	0,006
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)	1,559	2,027	0,468	0,557
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)	0,941	1,143	0,202	0,240
- Konzessionsabgabe	1,590	1,590	0,000	0,000
Summe Belastungen und Abgaben	**6,586**	**7,261**	**0,675**	**0,803**
Gesamtveränderung Arbeitspreis	Ø-Jahresverbrauch:		**2,611**	**3,107**
Gesamtveränderung Grundpreis	2.100 kWh / a		**0,000**	**0,000**

Die Werkleitung empfiehlt demnach, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.01.2027 um 3,11 Ct/kWh brutto (2,61 Ct/kWh netto) im Arbeitspreis zu erhöhen und den Grundpreis gleichbleibend zu halten.

Anlage:
Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie zum 01.01.2027 (Preisblatt)